

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach neuem Recht

Herausforderungen für die Ermittlung

WP StB Dr. Christian Zwirner

München, 13. Juli 2011

Gliederung

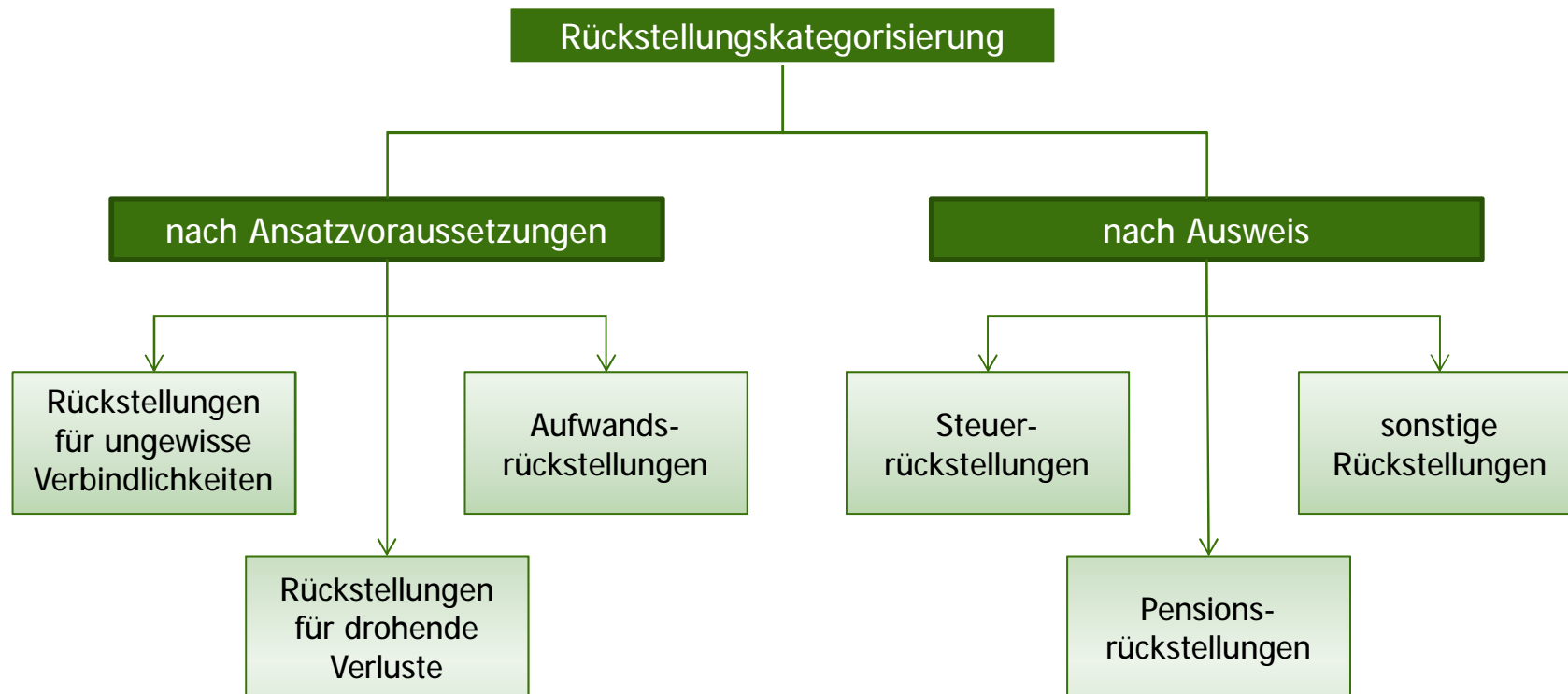
1. Rückstellungskategorisierung
2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG
3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht
4. Ermittlung der Bewertungsparameter

Gliederung

1. Rückstellungskategorisierung
2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG
3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht
4. Ermittlung der Bewertungsparameter

1. Rückstellungskategorisierung

- Kategorisierung nach Ansatzvoraussetzungen (§ 249 HGB) ≠ Kategorisierung nach Ausweis (§ 266 HGB)



1. Rückstellungskategorisierung

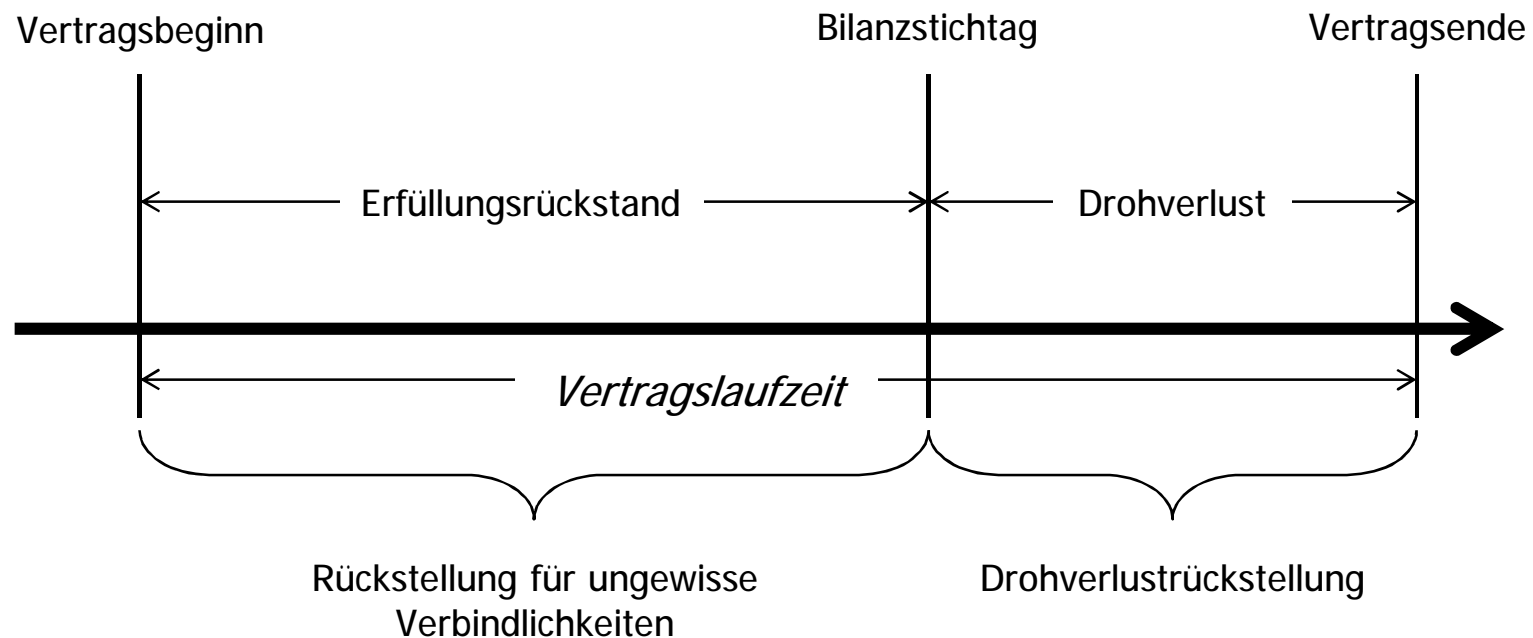
- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Ansatzvoraussetzungen
 - sichere oder wahrscheinliche Verpflichtung
 - gegenüber Dritten (Ausnahme: Aufwandsrückstellung)
 - rechtliche und/oder wirtschaftliche Verursachung der Verpflichtung
 - betriebliche Veranlassung der Verpflichtung
 - Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus der Verpflichtung
 - keine aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - kein entgegenstehendes Passivierungsverbot

1. Rückstellungskategorisierung

- Rückstellungen für drohende Verluste
 - Ansatzvoraussetzungen
 - Kriterien wie für Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - zusätzlich:
 - schwebendes Geschäft
 - Verpflichtungsüberschuss (für noch nicht abgeschlossenen Teil des schwebenden Geschäfts) → drohender Verlust (noch nicht realisiert)

1. Rückstellungskategorisierung

- Rückstellungen für drohende Verluste
 - Abgrenzung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten




1. Rückstellungskategorisierung

- Aufwandsrückstellungen
 - genau umschriebene Aufwendungen
 - des abgelaufenen Geschäftsjahrs oder eines früheren Geschäftsjahrs
 - die in Folgejahren zu Ausgaben führen
 - die innerbetrieblich verursacht sind

Gliederung

1. Rückstellungskategorisierung
2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG
3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht
4. Ermittlung der Bewertungsparameter

2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Keine Veränderungen
- Rückstellungen für drohende Verluste
 - Keine Veränderungen
- Aufwandsrückstellungen
 - Ansatzwahlrecht  Ansatzverbot
 - Ausnahmen (§ 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB):
 - Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die in den ersten drei Monaten des Folgejahrs nachgeholt werden
 - Rückstellungen für Abraumbeseitigungen, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden

2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG



- Beispiel zur Änderung hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen
 - Die Anschaffungskosten einer Maschine für Abluftreinigung betragen EUR 600.000.
 - Erfahrungsgemäß ist alle zwei Jahre eine Reparatur größeren Umfangs (Aufwand rd. EUR 30.000) erforderlich.
 - Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine: sechs Jahre
 - Abschreibung: linear
 - Wunsch des Bilanzierenden: „Glättung“ von Ergebniseffekten der regelmäßigen Inventur (→ möglichst Bilanzierung von Aufwandsrückstellungen)

2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG



- Beispiel zur Änderung hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen
 - vor BilMoG

Jahr	Lineare AfA in EUR	Rückstellung Handelsbilanz		Reparatur- aufwand in EUR	Aufwand pro Jahr in EUR
		Veränderung in EUR	Bestand in EUR		
1	100.000	15.000	15.000	-	115.000
2	100.000	-15.000 (+15.000 - 30.000)	0	30.000	115.000
3	100.000	15.000	15.000	-	115.000
4	100.000	-15.000 (+15.000 - 30.000)	0	30.000	115.000
5	100.000	-	0	-	100.000
6	100.000	-	0	-	100.000

2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG

- Beispiel zur Änderung hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen
 - nach BilMoG

Jahr	Lineare AfA in EUR	Reparaturaufwand in EUR	Aufwand pro Jahr in EUR
1	100.000	-	100.000
2	100.000	30.000	130.000
3	100.000	-	100.000
4	100.000	30.000	130.000
5	100.000	-	100.000
6	100.000	-	100.000

2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG

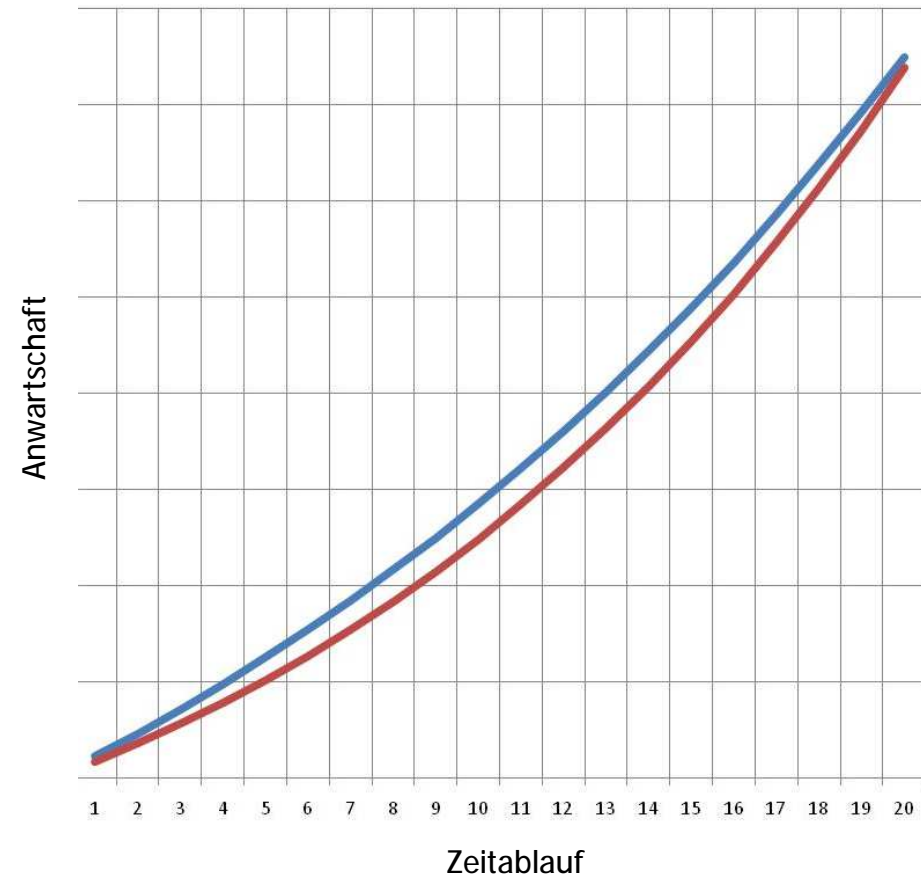


- Bedeutung der Änderungen hinsichtlich des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen
 - Wegfall eines bilanzpolitischen Instruments
 - Erhöhung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen
 - Zunehmende Bedeutung der Abgrenzung zwischen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwandsrückstellungen (Kriterium: Außenverpflichtung)
 - IDW RH HFA 1.016: Komponentenansatz als Lösungsmöglichkeit im Einzelfall
 - Voraussetzung
 - physisch separierbare Komponenten, die im Vergleich zum gesamten Vermögensgegenstand wesentlich sind
 - diese Voraussetzung wird von regelmäßigen Großreparaturen allerdings meist gerade nicht erfüllt

2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG

- Diskussion: Saldierung der Pensionsrückstellungen mit dem Deckungsvermögen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB)
 - im Umstellungsjahr sind drei Buchungen erforderlich
 - Buchung des Anpassungsbetrags
 - Buchung des Personalaufwands
 - Buchung des Zinsaufwands

Teilwertverfahren ————
Anwartschaftsbarwertverfahren ————



Gliederung

1. Rückstellungskategorisierung
2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG
3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht
4. Ermittlung der Bewertungsparameter

3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Aufwandsrückstellungen vs. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten
 - Abgrenzung der *Außenverpflichtung*
 - Besondere Schwierigkeit bei Vermischung von eigenbetrieblichem Interesse und faktischer Verpflichtung
 - Welcher Kategorie ist der Aufwand eher zuzuordnen?
 - Beispiel: Es wird festgestellt, dass eine Fabrik weitaus mehr Abgase freisetzt als branchenüblich. Gleichwohl werden die festgeschriebenen Grenzwerte unterschritten.
 - Fragen: Wie ist Aufwand der Umrüstung zu behandeln? Buchung in eine Aufwands- oder eine Verbindlichkeitsrückstellung? Gibt es eine faktische Verpflichtung gegenüber der umweltbewussten Öffentlichkeit? Gibt es ein eigenbetriebliches Interesse für die Umrüstung?

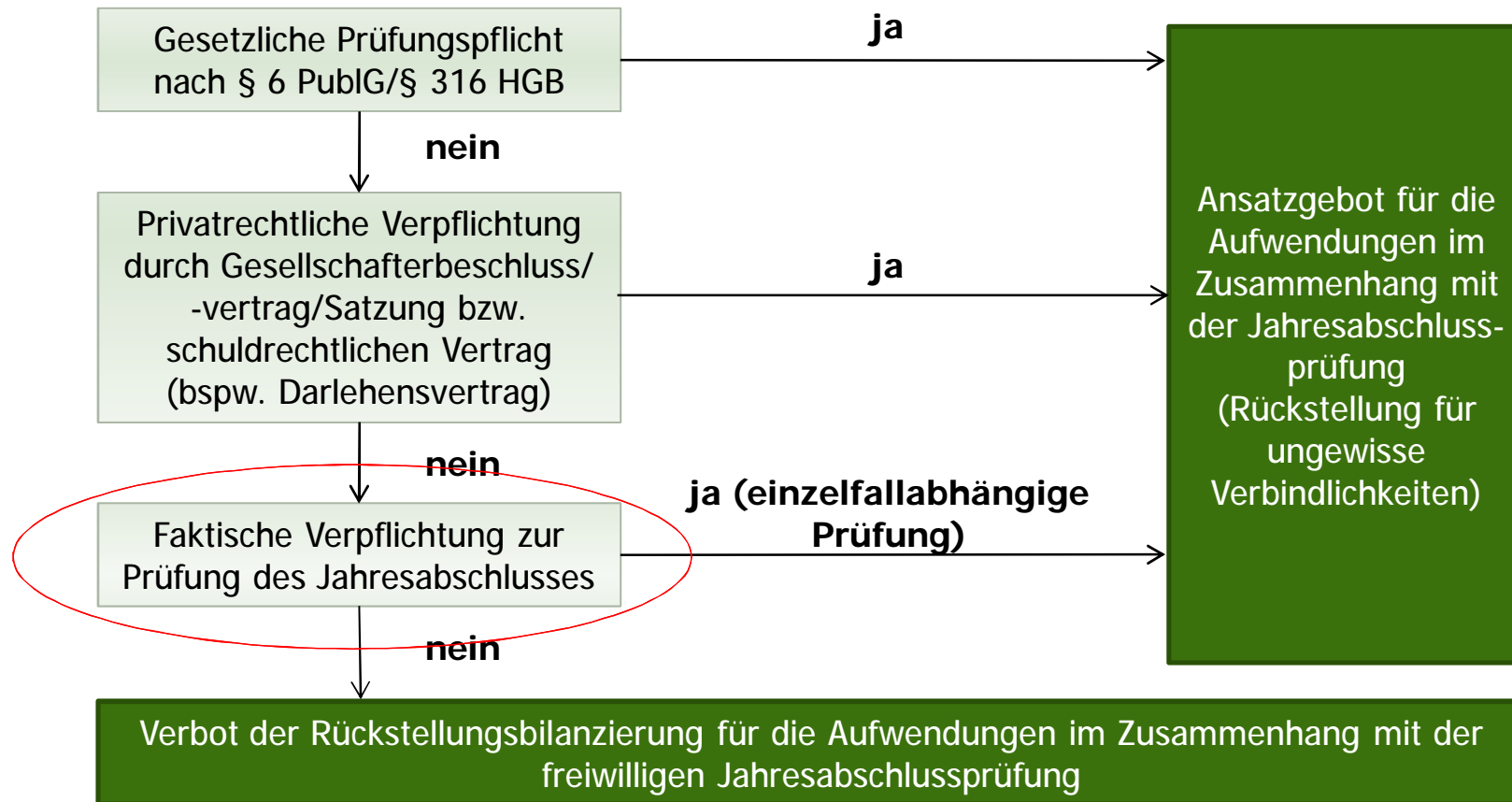


Keine eindeutige Grenzziehung möglich!

3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Schema zur Prüfung der Rückstellungspflicht
 - Kosten für die Jahresabschlussprüfung



3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht

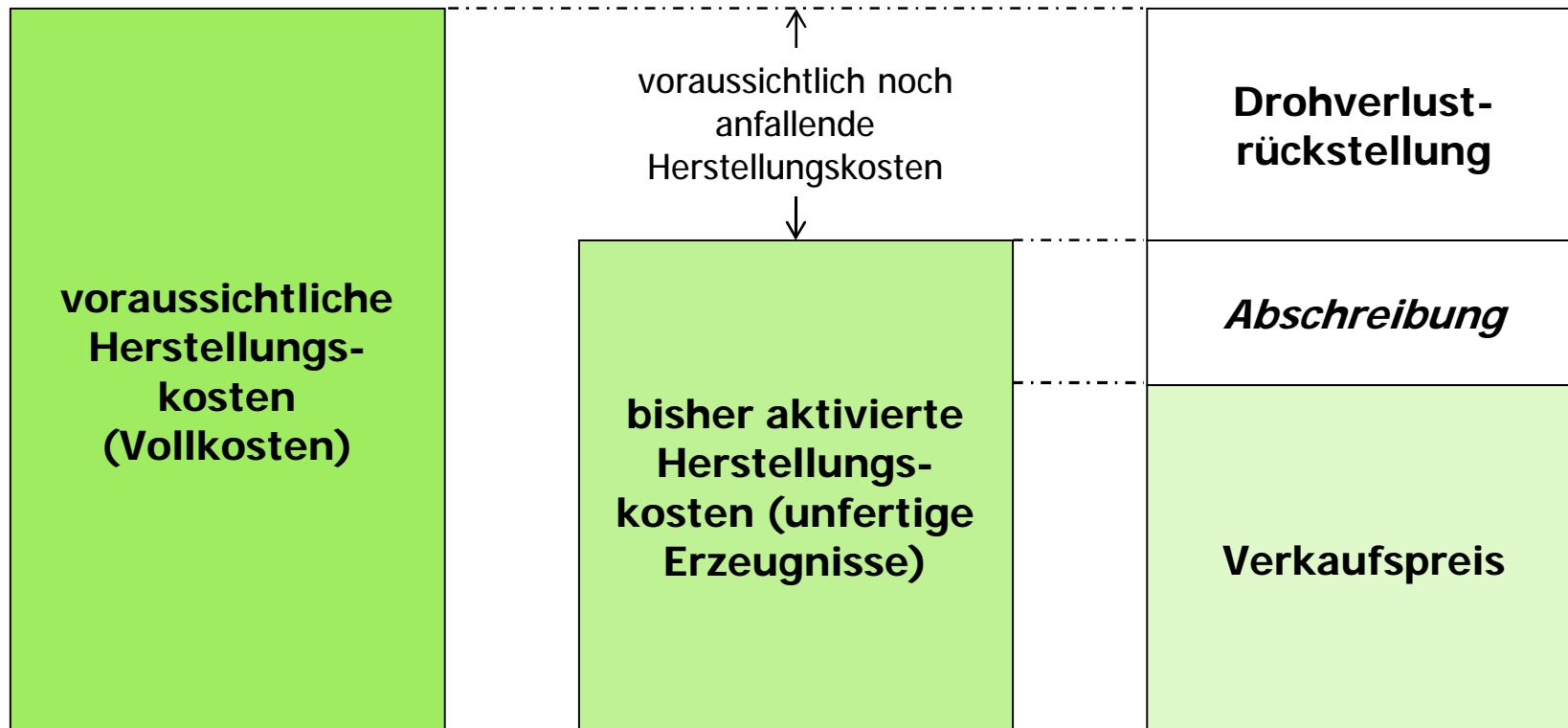


- Drohverlustrückstellungen vs. außerplanmäßige Abschreibungen
 - Problem tritt bei Absatzgeschäften auf (unfertige Erzeugnisse)
 - Grundsatz: Außerplanmäßige Abschreibung geht vor
 - Ausnahme: bis zum Bilanzstichtag aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten reichen nicht aus, um voraussichtliche Verluste zu decken
 - bei Auszahlung für Nutzungsrechte vor dem Bilanzstichtag und Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens → keine Abschreibung dieses Bilanzpostens

3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Drohverlustrückstellungen vs. außerplanmäßige Abschreibungen
 - aktive Wertminderung hat Vorrang gegenüber passiver Risikovorsorge



3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht



- Vielfalt der Rückstellungen
 - Bildung von Rückstellungen kann aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten resultieren
 - Rückstellungs-ABC: mehr als 460 unterschiedliche Rückstellungsgründe
 - von A (Abbruchverpflichtung) ... bis ...Z (Zwischenabschluss)

- Bedeutung der Rückstellungen
 - zentraler Bestandteil des handelsrechtlichen Abschlusses
 - Rückstellungen haben große Bedeutung im Zusammenhang mit Bilanzpolitik
 - umfangreiche Rechtsprechung zu Ansatz und Bewertung
 - neu durch BilMoG: eigenständige steuerbilanzielle Optionen

Gliederung

1. Rückstellungskategorisierung
2. Ansatzrelevante Änderungen durch das BilMoG
3. Abgrenzungsnotwendigkeit zur Feststellung der Ansatzpflicht
4. Ermittlung der Bewertungsparameter

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- Änderungen durch das BilMoG

Gegenstand	HGB – bisherige Rechtslage	HGB – BilMoG	IFRS
Rückstellungen (allgemein)	Ansatz zum Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Bilanzstichtag (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Ansatz zum Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.); die Höhe des handelsrechtlichen Erfüllungsbetrags entspricht bis auf Details der Höhe des „ <i>best estimate</i> “ nach IFRS; Stichtagsbewertung für den Sonderfall der wertpapiergebundenen Pensionszusagen (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.)	Ansatz mit dem bestmöglichen Schätzwert („ <i>best estimate</i> “) der künftigen Auszahlungen, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich sind (IAS 37.36); geschätzt wird derjenige Betrag, den das Unternehmen vernünftigerweise zahlen würde, um die Verpflichtung am Bilanzstichtag zu begleichen oder auf einen Dritten zu übertragen (IAS 37.37)

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

■ Änderungen durch das BilMoG

Gegenstand	HGB – bisherige Rechtslage	HGB – BilMoG	IFRS
Rückstellungen (allgemein)	Abzinsungsgebot bei verdeckten Zinsanteilen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB)	Generelles Abzinsungsgebot (§ 253 Abs. 2 HGB n.F.)	Generelles Abzinsungsgebot (IAS 37.45); Abzinsungssatz spiegelt die aktuellen Markterwartungen sowie die für die Schuld spezifischen Risiken wider
Pensionsrückstellungen	Bewertungsverfahren/Zinssatz gesetzlich nicht geregelt; Abzinsung regelmäßig auf Basis steuerlicher Vorschriften (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG)	Bewertungsverfahren nicht geregelt/Zinssatz verbindlich festgelegt (§ 253 Abs. 2 HGB n.F.)	Bewertungsverfahren/Ermittlungsmodus für Zinssatz verbindlich geregelt (IAS 19.54), „ <i>projected unit credit method</i> “

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- Problem: Schätzung des Erfüllungsbetrags
 - Frage: Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen, wenn eine Vielzahl von Beträgen in Betracht kommen (bspw. bei Prozesskostenrückstellungen)?
 - Bewertung mit Hilfe statistischer Methoden nur unter der Prämisse einer Vielzahl von Einzelfällen
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen nunmehr zwingend, sofern nicht unter Wirtschaftlichkeits- bzw. Wesentlichkeitsgründen vernachlässigbar

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- Problem: Schätzung des Erfüllungsbetrags

Methoden der Rückstellungsmittelung		
Bildung von Einzelrückstellungen	Bildung von Pauschalrückstellungen	Bildung von Einzel- und Pauschalrückstellungen
Für eindeutig abgrenzbare Einzelrisiken in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt (z.B. Rückstellung im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess)	Für eine Vielzahl von Einzelrisiken; Zusammenfassung gewährleistet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Bewertung (z.B. Garantiezusagen)	Kombination aus Rückstellungsbildung für konkret bekannte Einzelrisiken und latent vorhandene Risiken (z.B. Gewährleistungsrückstellungen für zum Bilanzstichtag eingegangene Reklamationen und Reklamationen, die erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen)

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen
 - Sachleistungsverpflichtungen
 - Prognose durch Extrapolation von Durchschnittswerten oder Regressionsanalysen bspw. für:
 - Löhne/Gehälter
 - Materialkosten
 - Rohstoffpreise
 - Geldleistungsverpflichtungen
 - Nutzung veröffentlichter Inflationsprognosen

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- Abzinsung
 - Bestimmung der Restlaufzeiten
 - Gewichteter Mittelwert oder Duration der Zahlungsreihe
 - Nicht ausreichend: steuerliche Restlaufzeitermittlung für Sachleistungsverpflichtungen
 - Schätzproblem, insb. bei nicht ganzjährigen Restlaufzeiten
 - Wahl der Zinssätze
 - Veröffentlichung durch Bundesbank
 - Interpolation bei nicht ganzjährigen Restlaufzeiten?
- Abzinsung bei Fälligkeitszeiträumen

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- übergreifende Bewertungsprobleme
 - Gewährleistungsrückstellungen
 - Reihenfolge der Bewertung
 - Schritt 1: Berücksichtigung zu erwartender Preis- und Kostensteigerungen
 - Schritt 2: Abzinsung
- Einbuchung von Rückstellungen
 - Bruttomethode vs. Nettomethode

4. Ermittlung der Bewertungsparameter

- Beispiel – Aufbewahrungsrückstellungen (vereinfachend)

Aufbewahrungsrückstellung zum 31.12.2010

geschätzte Kosten pro Jahr **10.000** € für 10 aufzubewahrende Jahre
 geschätzte Kosten pro Jahr **1.000** € für ein aufzubewahrendes Jahr
 Laufzeit insgesamt **10** Jahre

Folgejahr	Gesamtkosten €	Aufzinsung			Gesamtkosten	RLZ	Abzinsung			Barwert €
		Kostensteigerung %	Aufzinsfaktor	Potenzfaktor			Zinssatz RückV %	Abzinsfaktor	Potenzfaktor	
2011	10.000	2,00	0,0200	1,020000	10.200	1	entfällt			10.200,00
2012	9.000	2,00	0,0200	1,040400	9.364	2	3,9	0,039	1,079521	8.674,22
2013	8.000	2,00	0,0200	1,061208	8.490	3	4,07	0,0407	1,127137	7.532,36
2014	7.000	2,00	0,0200	1,082432	7.577	4	4,22	0,0422	1,179789	6.422,34
2015	6.000	2,00	0,0200	1,104081	6.624	5	4,36	0,0436	1,237857	5.351,19
2016	5.000	2,00	0,0200	1,126162	5.631	6	4,48	0,0448	1,300765	4.328,99
2017	4.000	2,00	0,0200	1,148686	4.595	7	4,59	0,0459	1,369087	3.356,25
2018	3.000	2,00	0,0200	1,171659	3.515	8	4,69	0,0469	1,442918	2.436,04
2019	2.000	2,00	0,0200	1,195093	2.390	9	4,78	0,0478	1,522319	1.569,97
2020	1.000	2,00	0,0200	1,218994	1.219	10	4,86	0,0486	1,607306	758,41
Ansatz 31.12.2010	55.000,00				59.605,00		Dez 10			50.629,77

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de

 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280

 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 07/2011. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.